

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Pfalztheaters e. V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Zweck des Vereins ist, das Pfalztheater Kaiserslautern in der Erfüllung seiner künstlerischen Aufgaben ideell und finanziell zu unterstützen, sowie für seinen Bestand und die Sicherung seiner Zukunft einzutreten. Im Einzelfall können auch junge Künstler des Pfalztheaters gefördert werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über den Beitritt entscheidet. Im Falle einer Ablehnung kann sich der Antragsteller an den Beirat wenden, der dann über den Beitritt zu beschließen hat.
3. Ende der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - b) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - c) Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder wegen eines das Ansehen und die Interessen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Beirat zu geben, der endgültig entscheidet, auch wenn das Mitglied nicht erschienen ist.
4. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Einkünfte aus Beiträgen und Spenden werden zunächst zur Deckung der unumgänglich notwendigen Kosten des Vereins verwendet. Im Übrigen sind sie lediglich für die in § 1 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke bestimmt.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
2. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung soll möglichst vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll geführt werden, das der Sitzungsleiter gegenzeichnet.
3. Die Organe beschließen, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Freunde des Pfalztheaters e.V.
Michael Krauss
Pfeifertälchen 6
67659 Kaiserslautern

Bankverbindung
Stadtsparkasse Kaiserslautern
BLZ 54050110
KTO 120303

Mail: info@freunde-pfalztheater.de
Web: www.freunde-pfalztheater.de

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates auf jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes und des Beirates mit 2/3-Mehrheit abwählen.
 - b) Die Bestellung von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern auf jeweils drei Jahre. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes durch Vorlage der Jahresrechnung.
 - d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand oder seitens der Mitglieder gestellten Anträge.
 - g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, außerdem auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder, einberufen werden.
5. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Abwahl können in der Mitgliederversammlung durch Beschluss rechtswirksam zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.

§ 6 Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens zwanzig Mitgliedern.
2. Der Beirat soll den Vorstand beraten.
3. Der Vorstand kann den Beirat jederzeit einberufen.

§ 7 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweiligen Kapitalvermögen.
2. Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen das jeweilige Kapitalvermögen, Jahresbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
3. Das Vermögen des Vereins und seine gesamten Einnahmen sind ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck zu verwenden. Insbesondere erhalten die Mitglieder keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das nach Auflösung des Vereins und seiner Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist dem Bezirksverband Pfalz oder seinem Rechtsnachfolger zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken (Förderung des Pfalztheaters) zu verwenden hat.

§ 9 Sonstiges, Inkrafttreten

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.
2. Diese - die vorangegangene ersetzende - Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 1987 beschlossen und tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.